

Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 24. November 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Leistungen der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Diejenigen, die die Ausstellungen besuchen, oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, haben dafür Gebühren nach § 2 zu entrichten, sofern nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Ausstellungseröffnungen und Veranstaltungen zum Internationalen Museumstag, Mittsommernachtsfest, Tabakblütenfest, Tag des offenen Denkmals, Weltnichtrauchertag und Leistungen aus Kooperationsverträgen mit Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, soweit sie kostenfrei vereinbart sind.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Eintritt zu den Ausstellungen
- | | |
|---|-----------|
| – Erwachsene | 2,00 EUR |
| – Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 EUR |
| – weitere Ermäßigungsberechtigte * | 1,00 EUR |
| – Familienkarte | 5,00 EUR |
| – Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung) | |
| Erwachsene je Person | 1,50 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte je Person | 1,00 EUR |
| Erwachsene mit Führung je Person | 2,50 EUR |
| Ermäßigungsberechtigte mit Führung je Person | 2,00 EUR |
| Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je Person | 0,50 EUR |
| (Kinder- und Jugendgruppen haben Anspruch auf eine kostenfreie Führung.) | |
| Reiseleiter, Betreuer und Erzieher als Begleitung | frei |
| – Jahreskarte | 15,00 EUR |
| (Sie berechtigt zum Besuch der Städtischen Museen im Rahmen der Öffnungszeiten und der dort gebotenen Vorträge im Zeitraum von einem Jahr.) | |
- * Schüler, Studenten und Auszubildende über 16 Jahre, Rentner, Arbeitslose, Schwerbehinderte sowie Inhaber des Schwedter Sozialpasses. Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn der Ausweis das Merkzeichen „B“ enthält.
- (2) Weitere Leistungen
1. Führung für Einzelpersonen und Gruppen bis 7 Personen 10,00 EUR/je Führung
 2. thematische Vorträge, Veranstaltungen und Projektbetreuungen 2,50 EUR/je Person
 3. Fachexkursion und Vorträge für Dritte nach Aufwand.
 4. Mehraufwendungen bei den Leistungen nach Absatz (3) Ziffern 1 bis 3, wie Sonderbeleuchtung, Abdecken von Vitrinen, Bereitstellen von Beständen aus dem Fundus 20,00 EUR/je Aufnahme
 5. Gebühren für Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) und Digitalisierung von Fotos und Dokumenten werden nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
 6. Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten des Antragstellers an Dritte in Auftrag gegeben und privatrechtlich abgerechnet.
 7. Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein kostendeckendes Entgelt auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.
 8. Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Städtische Museen – und dem Verkäufer.

9. Die Leihe und die Vermietung von Kunstwerken und Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (3) Genehmigungen für Aufnahmen
 Fotografische, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung des/der Leiters/in oder seiner Vertretung zulässig.
- | | |
|---|------------|
| 1. Fotoaufnahmen | |
| – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| – für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. | |
| Der Mindestbetrag beträgt | 15,00 EUR. |
| 2. Tonaufnahmen | |
| – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| – für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. | |
| Der Mindestbetrag beträgt | 15,00 EUR. |
| 3. Video- und Filmaufnahmen | |
| – für nichtgewerbliche Zwecke | 2,50 EUR |
| – für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in. | |
| Der Mindestbetrag beträgt | 20,00 EUR. |
- (4) Für Massenmedien, wie Presse, Funk und Fernsehen, besteht keine Gebührenpflicht für Leistungen nach Absatz (2) Ziffer 4 und 5 und Absatz (3) Ziffer 1 bis 3.

§ 3 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 sind mit dem Eintritt fällig. Ausgenommen die Jahreskarte, dafür ist die Gebühr mit dem Erwerb fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind mit dem Eintritt fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 werden durch gesonderten Bescheid erhoben und werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 sind am Tag der Leistung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die „Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 9. Januar 2012

Polzehl

Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 24. November 2011, Vorlage-Nr. 263/11, Beschluss-Nr. 213/15/11, bekannt gegeben im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 25. Januar 2012